

Der

# ***Personalrat***

informiert

der allgemein bildenden Schulen  
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Charlottenburg-Wilmersdorf  
Waldschulallee 31, 14055 Berlin, Raum 33  
Tel.: 9029-25124 Fax: 9029-25127  
E-Mail: [personalrat04@senbjf.berlin.de](mailto:personalrat04@senbjf.berlin.de) Homepage: [www.pr-cw.de](http://www.pr-cw.de)

**11. Oktober 2018**

## **Stell dir vor, Du wirst beklagt und alle schweigen!**

### **Die Geschichte:**

Eine Kollegin wird von einer volljährigen Schülerin auf Schmerzensgeld verklagt, weil diese der Überzeugung ist, dass die Kollegin sich im Dienst ihr gegenüber falsch verhalten hat.

Die Kollegin wendet sich an ihren Arbeitgeber, die Senatsbildungsverwaltung, und bittet um Unterstützung. Man verweist sie an die Senatsverwaltung für Finanzen mit dem Hinweis, für Klagen mit Schmerzensgeldforderungen sei diese zuständig. Dort versichert man ihr zunächst, dass ihr Fall übernommen werde, sie brauche sich um nichts zu kümmern. Die Kollegin fährt beruhigt in den Urlaub.

Danach schreibt ihr eine andere Mitarbeiterin, dass sie nun doch keine rechtliche Unterstützung von dort bekäme. Auch von der Senatsbildungsverwaltung bekommt sie nach nochmaliger Nachfrage die Rückmeldung, dass das Land sie nicht vertreten könne, da es sich um eine Privatklage handle. Sie könne ein zinsloses Darlehen beantragen, um ihre Anwaltskosten damit zu bestreiten.

Das Amtsgericht, bei dem die Klage eingereicht wird, erklärt sich für nicht zuständig, daraufhin bittet die Klägerin um Verweisung an das Landgericht, wo Anwaltpflicht herrscht. Die beklagte Kollegin wendet sich nun an ihre oberste Dienstvorgesetzte im Bezirk. Diese sichert ihr zu, sich bei der Rechtsabteilung von SenBJF sachkundig zu machen, wie es denn um eine rechtliche Vertretung bestellt sei. Diese Anfrage, gestellt Anfang September, bleibt unbeantwortet.

## **Bis heute hüllt sich die Rechtsabteilung der Behörde in Schweigen!**

Die Zeit drängt, die Kollegin sucht sich einen Anwalt auf eigene Kosten.

Die Klägerin zieht die Klage zurück, nachdem der Richter am Landgericht ihr mit folgender Begründung dazu riet:

*„Es ist im Grundsatz angeordnet, dass bei Amtspflichtverletzungen grundsätzlich nicht der Handelnde persönlich, sondern der Staat einen eventuellen Schaden zu ersetzen hat. In Art. 34 Grundgesetz heißt es:*

*„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.(...)“. Diese Regelung wird - abgesehen von (...) Ausnahmen - als Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung für in Ausübung eines öffentlichen Amtes bewirkte Schäden verstanden.“*

(Zitat aus dem Schriftsatz des Richters am Landgericht, Hervorhebungen PR).

Die Rechtsabteilung der Senatsbildungsverwaltung hat sich auch nach Einsicht in diese richterliche Stellungnahme bis heute nicht zu der Anfrage geäußert.

Die Geschichte hat sich übrigens genauso abgespielt, sie ist nicht fiktiv. Eine solche Klage kann jede\*n Kolleg\*in treffen!

### **Wir fragen die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:**

- Wie hat der Dienstherr und Arbeitgeber seine Verantwortung gegenüber den Beschäftigten geregelt, die möglicherweise ihre „Amtspflicht gegenüber Dritten“ (Grundgesetz) verletzt haben?

### **Das heißt:**

- Wie wird sichergestellt, dass in einem solchen Fall eine rechtliche Beratung und Vertretung für betroffene Kolleg\*innen zur Verfügung steht?
- Wie wird sichergestellt, dass die Kosten eines solchen Verfahrens grundsätzlich vom Arbeitgeber oder Dienstherrn übernommen werden?

Über die Antworten werden wir Sie informieren.

Wenn Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben, können Sie sich an uns wenden oder direkt an die Schulaufsicht.

Mit kollegialen Grüßen

*Ihr Personalrat*

### **Wahl der regionalen Schwerbehindertenvertretung am 16. November 2018**

Zurzeit werden bundesweit die Schwerbehindertenvertretungen von den schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten Beschäftigten gewählt.

Die Schwerbehindertenvertretung steht den Beschäftigten in Fragen zu den Themen Beruf und Behinderung beratend und unterstützend zur Seite und setzt sich für sie ein. Sie sorgt dafür, dass die Belange der Beschäftigten mit Behinderung bei allen dienstlichen Entscheidungen gehört und ihre Rechte gewahrt werden. Auch bei Einstellungen, Eingruppierungen und vielem mehr muss die Schwerbehindertenvertretung angehört werden.

**Bitte beteiligen Sie sich an der Wahl, die als Briefwahl organisiert ist.**

**Jede Stimme zählt!**